



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

für Heizöl, Kraftstoffe und damit zusammenhängende Lieferungen

CB-Trans Transportgesellschaft mbH

Lise-Meitner-Str. 8
50259 Pulheim

Stand: September 2026

Inhaltsgliederung

- §§ 1-4 Geltung, Vertragsschluss, Ware und Preise
- §§ 5-8 Lieferung, Mitwirkung, Anfahrt und Gefahrübergang
- §§ 9-12 Zahlung, Zahlungsverzug und Eigentumsvorbehalt
- §§ 13-16 Mängel, Stornierung, Widerruf und Haftung
- §§ 17-19 Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, aufgrund derer die CB-Trans Transportgesellschaft mbH, Lise-Meitner-Str. 8, 50259 Pulheim (nachfolgend "CB-Trans"), Heizöl, Kraftstoffe oder sonstige Waren an Kunden verkauft und liefert. Sie gelten auch für Bestellungen, die über Vermittlungs-, Vergleichs- oder Bestellportale, insbesondere esyoil, angebahnt oder übermittelt werden, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist.
- 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige gleichartige Geschäfte, ohne dass CB-Trans erneut auf sie hinweisen muss. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen eines Unternehmers gelten nur, wenn CB-Trans ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere von Verbrauchern, bleiben unberührt.

§ 2 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

- 2.1 Preisangaben und Darstellungen von CB-Trans oder auf Drittportalen sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, Aufforderungen zur Abgabe einer Bestellung. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 2.2 Ein Vertrag kommt durch ausdrückliche Auftragsbestätigung von CB-Trans in Textform, durch telefonische Annahmeerklärung oder spätestens durch Ausführung der Lieferung zustande. Eine bloße automatisierte Eingangsbestätigung bestätigt grundsätzlich nur den Eingang der Bestellung, sofern sie nicht zugleich ausdrücklich die Annahme erklärt.
- 2.3 Bei Bestellungen über esyoil oder andere Drittportale gelten die bei der Bestellung übermittelten Angaben, insbesondere Produkt, Bestellmenge, Lieferanschrift, Lieferzeitraum, Zahlungsart, Schlauchlänge, Zufahrtsverhältnisse und weitere Lieferoptionen, als Angaben des Kunden. Der Betreiber des Drittportals ist nicht Vertragspartner der Lieferung, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ausgewiesen wird.
- 2.4 Der Kunde hat die Auftragsbestätigung unverzüglich auf erkennbare Übermittlungs- oder Eingabefehler zu prüfen und CB-Trans solche Fehler mitzuteilen. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 3 Ware, Qualität und Mengenfeststellung

- 3.1 Die Ware wird in der vereinbarten Beschaffenheit und unter Beachtung der für das jeweilige Produkt geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen geliefert. Produktbezogene Sicherheits-, Steuer- und Verwendungshinweise sind zu beachten.
- 3.2 Für die Berechnung des Kaufpreises ist die am Empfangsort mittels geeichter Messvorrichtung festgestellte und auf dem Lieferschein vermerkte Menge maßgeblich. Die Lieferung und Abrechnung von Heizöl erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15 °C.
- 3.3 Ist eine Höchstfüllmenge bestellt oder kann die tatsächlich aufnehmbare Menge erst bei der Befüllung festgestellt werden, wird die tatsächlich abgegebene Menge abgerechnet. Der Fahrer darf die Belieferung beenden, sobald die sichere Aufnahmekapazität erreicht ist oder Sicherheitsgründe dies erfordern.

§ 4 Preise, Abgaben und Minderabnahme

- 4.1 Es gilt der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis einschließlich der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preisbestandteile. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben, soweit eine Preisangabenpflicht besteht.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, kann CB-Trans den vereinbarten Preis für noch ausstehende Lieferungen anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss Steuern, Zölle oder sonstige hoheitliche Abgaben ändern, die in die Preisberechnung eingeflossen sind. Die Anpassung ist auf die tatsächlich eingetretene Mehr- oder Minderbelastung begrenzt und setzt voraus, dass die preislichen Auswirkungen nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Senken sich die betreffenden Steuern, Zölle oder Abgaben, wird die daraus entstehende Entlastung entsprechend an den Kunden weitergegeben. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Regelung nur, wenn die vereinbarte Lieferfrist mehr als vier Monate nach Vertragsschluss beträgt.
- 4.3 Unterschreitet die tatsächlich abgenommene Menge aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund die bestellte Menge um mehr als 10 Prozent, kann CB-Trans ausschließlich die durch die Minderabnahme tatsächlich entstandenen, angemessenen und nachweisbaren Mehrkosten verlangen. Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Eine pauschale oder frei bestimmte Preisanpassung findet nicht statt. Dies gilt nicht, soweit die Minderabnahme auf einem von CB-Trans zu vertretenden Umstand oder auf einer von CB-Trans aus Sicherheitsgründen veranlassten Begrenzung beruht.

§ 5 Lieferzeit, Teilleistung und Lieferhindernisse

- 5.1 Lieferfristen und Lieferzeiträume ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder einer individuellen Vereinbarung. Ein bestimmter Kalendertag oder eine bestimmte Uhrzeit ist nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.2 CB-Trans darf einen konkreten Liefertermin oder ein angemessenes Lieferzeitfenster innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums ankündigen. Änderungen werden dem Kunden so früh wie möglich mitgeteilt. Gesetzliche Rechte bei Verzug bleiben unberührt.
- 5.3 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden im Einzelfall zumutbar sind und ihm hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 5.4 Nicht von CB-Trans zu vertretende Ereignisse, die die Lieferung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere behördliche Maßnahmen, erhebliche Verkehrs- oder Wetterstörungen, Streik, Ausfall von Energie-, IT-, Kommunikations- oder Transportsystemen sowie nicht zu vertretende Störungen in der Lieferkette, verlängern die Leistungszeit angemessen. CB-Trans informiert den Kunden hierüber. Dauert das Hindernis an oder wird die Leistung unmöglich, gelten die gesetzlichen Rechte beider Parteien.

§ 6 Mitwirkung des Kunden und sichere Belieferung

- 6.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Lieferstelle mit dem vereinbarten Fahrzeug rechtlich und tatsächlich erreichbar ist, die Zufahrt ausreichend befestigt und gefahrlos befahrbar ist und keine unzutreffend angegebenen Zufahrts-, Gewichts-, Höhen- oder Längenbeschränkungen bestehen.
- 6.2 Der Kunde sorgt dafür, dass eine empfangsberechtigte Person anwesend ist, soweit Anwesenheit vereinbart oder für die sichere Lieferung erforderlich ist. Tank, Einfüllstutzen, Entlüftung, Grenzwertgeber beziehungsweise Überfüllsicherung und erforderliche Kontrollmöglichkeiten müssen frei zugänglich, technisch geeignet und betriebsbereit sein.
- 6.3 Vor Beginn der Befüllung hat der Kunde zutreffende Angaben über Tank, Restbestand, freie Aufnahmekapazität und Leitungsführung zu machen. Der Kunde darf nur Anlagen zur Befüllung freigeben, die den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen.
- 6.4 Der Fahrer darf eine Lieferung abbrechen oder ablehnen, wenn konkrete Sicherheitsbedenken bestehen, eine ordnungsgemäße Befüllung nicht gewährleistet ist oder gesetzliche Vorgaben entgegenstehen. Beruht das Hindernis auf einem vom Kunden zu vertretenden Umstand, bleiben Ansprüche nach § 7 und die gesetzlichen Rechte unberührt.

§ 7 Kurzfristige Terminabsage und erfolglose Anfahrt

- 7.1 Kann eine Lieferung zu einem mit dem Kunden vereinbarten oder von CB-Trans mit angemessenem Vorlauf angekündigten Liefertermin aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, kann CB-Trans Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde oder eine erforderliche empfangsberechtigte Person nicht anwesend ist, die Lieferstelle nicht zugänglich ist oder die Voraussetzungen nach § 6 nicht geschaffen wurden.
- 7.2 Der Kunde hat eine ihm bekannte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Geht die Absage mindestens 24 Stunden vor Beginn des vereinbarten oder angekündigten Liefertermins beziehungsweise Lieferzeitfensters bei CB-Trans ein, fällt keine Pauschale an. Geht die Absage aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund weniger als 24 Stunden vor Beginn des Liefertermins beziehungsweise Lieferzeitfensters ein oder erfolgt aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund keine Absage, kann CB-Trans wegen der regelmäßig nicht mehr möglichen Umplanung einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 95,00 € verlangen. Die Pauschale kann unabhängig davon anfallen, ob der Tankwagen die Lieferstelle bereits angefahren hat.
- 7.3 Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. CB-Trans bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten; die Pauschale wird darauf angerechnet.
- 7.4 Die Pauschale fällt nicht an, wenn der Kunde die kurzfristige Absage oder die unterbliebene Absage nicht zu vertreten hat, CB-Trans wesentlich außerhalb eines verbindlich vereinbarten oder angekündigten Liefertermins beziehungsweise Lieferzeitfensters eintrifft oder die Lieferung aus einem von CB-Trans zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann.
- 7.5 Wird der Vertrag anschließend erfüllt, betrifft die Pauschale ausschließlich den durch die kurzfristige Absage, die fehlende Absage oder die hierdurch nicht mehr mögliche Umplanung entstandenen Schaden. Wird die Ware endgültig nicht abgenommen oder der Vertrag aufgehoben, wird die Pauschale nach diesem § 7 auf einen Ersatz nach § 14 angerechnet, soweit beide Ansprüche denselben Schaden betreffen. Eine doppelte Entschädigung findet nicht statt.

§ 8 Übergabe und Gefahrübergang

- 8.1 Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Verbraucher oder eine von ihm bestimmte empfangsberechtigte Person über. Die gesetzlichen Sonderregelungen zum Versandkauf bleiben unberührt.
- 8.2 Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr, soweit gesetzlich zulässig, bei Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über, sofern die Ware auf Verlangen des Unternehmers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt wird. Bei Lieferung durch CB-Trans mit eigenem Fahrzeug geht die Gefahr mit Übergabe an der Lieferstelle über.
- 8.3 Bei flüssigen Brenn- oder Kraftstoffen gilt die Ware als übergeben, sobald sie nach Passieren der geeichten Messanlage in die vom Kunden benannte Anlage oder das bereitgestellte Behältnis gelangt.

§ 9 Fälligkeit, vereinbarte Zahlungsart und Kartenzahlung

- 9.1 Der Rechnungsbetrag ist zu dem vereinbarten Zeitpunkt ohne Abzug fällig. Ist Zahlung bei Lieferung vereinbart, ist der vollständige Betrag unmittelbar bei Lieferung mit der gewählten oder vereinbarten Zahlungsart zu entrichten.
- 9.2 Der Kunde hat rechtzeitig sicherzustellen, dass die vollständige Zahlung mit der gewählten oder vereinbarten Zahlungsart möglich ist. Bei Barzahlung ist ausreichend Bargeld bereitzuhalten. Bei Kartenzahlung sind insbesondere eine ausreichende Deckung und ein ausreichendes Karten-, Tages- und Verfügungslimit sicherzustellen.
- 9.3 Die für die jeweilige Lieferung vereinbarte Zahlungsart ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Ist Kartenzahlung vereinbart, wird grundsätzlich nur das von CB-Trans freigegebene girocard-Verfahren akzeptiert. Ein Anspruch auf Zahlung über Visa- oder Mastercard-Kredit- oder Debitverfahren besteht nur, wenn CB-Trans dies ausdrücklich bestätigt hat.
- 9.4 Bitte prüfen Sie vor der Lieferung, ob Ihre Karte am Zahlungsterminal über das von CB-Trans akzeptierte girocard-Verfahren eingesetzt werden kann. Entscheidend ist das tatsächlich am Terminal verwendete Zahlverfahren und nicht allein die Bezeichnung oder das auf der Karte aufgedruckte Logo. Auch als Debitkarte bezeichnete Karten können Zahlungen über Visa oder Mastercard abwickeln und deshalb gegebenenfalls nicht verwendet werden.
- 9.5 Die Regelungen dieses § 9 und des § 10 sind keine Entgelte für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels. Gesetzliche Verbote von Zahlungsentgelten bleiben unberührt.

§ 10 Scheitern der vereinbarten Zahlungsart

- 10.1 Kann der Kunde den vollständigen fälligen Rechnungsbetrag bei Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht mit der gewählten oder vereinbarten Zahlungsart bezahlen und muss CB-Trans deshalb auf eine andere Zahlungsart oder auf nachträgliche Rechnungszahlung umstellen, kann CB-Trans einen pauschalierten Ersatz des dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwands in Höhe von 15,00 € verlangen.
- 10.2 Dies gilt insbesondere, wenn bei vereinbarter Barzahlung nicht genügend Bargeld vorhanden ist oder bei vereinbarter Kartenzahlung die Karte nicht für ein akzeptiertes Zahlverfahren geeignet ist, die Deckung nicht ausreicht oder ein Karten-, Tages- oder Verfügungslimit die Zahlung verhindert.
- 10.3 Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein Schaden oder Mehraufwand oder ein wesentlich geringerer Schaden oder Mehraufwand entstanden ist. CB-Trans bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten; die Pauschale wird darauf angerechnet.
- 10.4 Die Pauschale fällt nicht an, wenn die vereinbarte Zahlungsart aus einem vom Kunden nicht zu vertretenden Grund nicht eingesetzt werden kann, insbesondere aufgrund einer von CB-Trans zu vertretenden technischen Störung. Kann der Kunde unmittelbar und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit einer anderen von CB-Trans akzeptierten Zahlungsart vollständig bezahlen, entsteht ebenfalls keine Pauschale.

§ 11 Zahlungsverzug

- 11.1 Für Eintritt und Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Während des Verzugs ist eine Geldschuld gegenüber Verbrauchern mit fünf Prozentpunkten und bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, mit neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 11.2 Bei Entgeltforderungen gegen einen Kunden, der kein Verbraucher ist, kann CB-Trans außerdem die gesetzliche Verzugs pauschale von 40,00 € verlangen. Die Anrechnungsvorschriften und weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3 CB-Trans kann weitere Lieferungen von angemessener Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Zwingende gesetzliche Voraussetzungen und Rechte bleiben unberührt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer bleibt die gelieferte Ware Eigentum von CB-Trans.
- 12.2 Gegenüber Unternehmern bleibt sämtliche von CB-Trans gelieferte Ware bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von CB-Trans (Vorbehaltsware).

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, CB-Trans nicht gehörenden Waren vermischt oder verbunden, erwirbt CB-Trans Miteigentum an dem hierdurch entstehenden Bestand im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Unternehmer verwahrt den Miteigentumsanteil unentgeltlich für CB-Trans.

Der Unternehmer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Die daraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber sowie sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, insbesondere Versicherungs- oder Schadensersatzansprüche bei Verlust oder Beschädigung, tritt der Unternehmer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an CB-Trans ab. CB-Trans nimmt die Abtretung an.

- 12.3 Der Unternehmer bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. CB-Trans wird die Einziehungsermächtigung nur aus berechtigtem Grund widerrufen, insbesondere bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit. Auf Verlangen hat der Unternehmer die abgetretenen Forderungen nachzuweisen und die Schuldner über die Abtretung zu unterrichten. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent, gibt CB-Trans auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 13 Mängelrechte und Untersuchungsbefugnisse

- 13.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts wirksam Abweichendes geregelt ist.
- 13.2 Verbraucher werden gebeten, erkennbare Abweichungen der Liefermenge oder sonstige offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung und sonstige später erkennbare Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Diese Fristen begründen gegenüber Verbrauchern keine Ausschlussfrist und schränken ihre gesetzlichen Mängelrechte nicht ein.
- 13.3 Gegenüber Unternehmern gilt: Offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als genehmigt, wenn der Unternehmer nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung eine Mängelanzeige in Textform absendet. Später erkennbare Mängel sind innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels bleiben die gesetzlichen Rechte unberührt.
- 13.4 Zur Prüfung einer Qualitätsbeanstandung hat der Kunde CB-Trans Zugang zur Ware und zur Anlage zu ermöglichen, soweit dies zumutbar und erforderlich ist. Proben sollen nach den einschlägigen technischen Regeln und möglichst in Anwesenheit beider Parteien oder einer neutralen fachkundigen Person entnommen werden.

§ 14 Stornierung, Vertragsaufhebung und endgültige Nichtabnahme

- 14.1 Nach wirksamem Vertragsschluss ist die Bestellung verbindlich. Eine vom Kunden gewünschte Stornierung außerhalb eines gesetzlichen Rücktritts-, Kündigungs-, Anfechtungs- oder sonstigen Lösungsrechts bedarf der Zustimmung von CB-Trans.
- 14.2 Stimmt CB-Trans einer vom Kunden gewünschten Vertragsaufhebung aus Kulanz zu oder nimmt der Kunde die bestellte Ware aus einem von ihm zu vertretenden Grund endgültig nicht ab, kann CB-Trans pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent des Netto-Warenwerts verlangen.
- 14.3 Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. CB-Trans bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten; die Pauschale wird darauf angerechnet.
- 14.4 Gesetzliche Rechte des Kunden werden nicht eingeschränkt. Die Pauschale ist insbesondere nicht geschuldet, wenn CB-Trans die Vertragsaufhebung oder Nichtabnahme zu vertreten hat.
- 14.5 Ersatzbeträge nach § 7 oder § 10 werden angerechnet, soweit sie denselben Schaden oder Aufwand abdecken. Eine doppelte Entschädigung findet nicht statt.

§ 15 Kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Heizöl

- 15.1 Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über die Lieferung von Heizöl besteht für Verbraucher gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht, da der Preis von Heizöl von Schwankungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten abhängt, auf die CB-Trans keinen Einfluss hat und die innerhalb einer möglichen Widerrufsfrist auftreten können.
- 15.2 Die Bestellung ist daher mit wirksamem Vertragsschluss für beide Parteien verbindlich. Ein nach Vertragsschluss eintretender Preisrückgang begründet insbesondere kein Recht des Kunden, den Vertrag zu widerrufen, zu stornieren oder eine Neubestellung zu einem niedrigeren Preis zu verlangen. Gesetzliche Rücktritts-, Anfechtungs- und sonstige Lösungsrechte bleiben unberührt.
- 15.3 Für andere Waren oder Verträge, die nicht unter einen gesetzlichen Ausschluss des Widerrufsrechts fallen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit erforderlich, wird dem Verbraucher hierfür eine gesonderte Widerrufsbelehrung erteilt.

§ 16 Haftung

- 16.1 CB-Trans haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie in allen weiteren Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 16.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 16.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von CB-Trans.
- 16.4 Ein Mitverschulden des Kunden, insbesondere wegen unzutreffender Angaben zur Anlage, Aufnahmekapazität oder Zufahrt oder wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 6, wird nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 CB-Trans verarbeitet personenbezogene Daten zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und, soweit zulässig, zur Wahrung berechtigter Interessen. Es gelten die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und die sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften.
- 17.2 Einzelheiten, insbesondere zu Verantwortlichem, Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von CB-Trans. Eine datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligung wird gesondert eingeholt; der Vertragsschluss wird nicht von einer freiwilligen Einwilligung abhängig gemacht, soweit dies unzulässig wäre.

§ 18 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 18.1 Der Kunde darf mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gegenüber Verbrauchern bleibt außerdem die Aufrechnung mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig.
- 18.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Wirksamkeit

- 19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.
- 19.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von CB-Trans ausschließlicher Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Unternehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. CB-Trans darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- 19.4 CB-Trans ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.